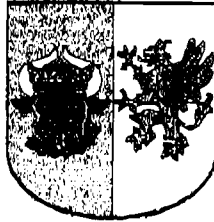




10 2 C 616/08

# Amtsgericht Bergen auf Rügen

## Ausfertigung



**BVM**  
Bundesverband der  
Autovermieter Deutschlands e.V.  
Obentrautstr. 16-18 · 10963 Berlin

## URTEIL

### IM NAMEN DES VOLKES



dem Rechtsstreit

Autovermietung  
v. d. d. Gesellschafer

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Simon C. Lindberg,  
Gartenstraße 58, 18442 Niepars,

g e g e n

~~Stützbelegische Haupt AG~~  
~~Verkehrsministerium des Hauptland,~~  
~~Amberg-Weiden, 93047, 93047, 93047,~~



klagte -

Prozessbevollmächtigte:  
~~Stützbelegische Haupt AG~~  
~~Verkehrsministerium des Hauptland,~~  
~~Amberg-Weiden, 93047, 93047, 93047,~~

hat das Amtsgericht Bergen a.R. durch Richter ~~\_\_\_\_\_~~ ohne  
mündliche Verhandlung am 02.03.2009 für Recht erkannt:

- I. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.198,21 € nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 31.12.2007 zu zahlen.
- II. Die Kosten des Rechtsstreit tragen die Klägerin zu 15% und die Beklagte zu 85%.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Jede Partei kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn die jeweils andere Partei nicht vor Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.



#### Tatbestand

Die Parteien streiten um die Höhe der erstattungsfähigen Mietwagenkosten nach einem Verkehrsunfall.

Am 15.11.2007 kam es zu einem Verkehrsunfall in Samtens. Unfallverursacher war der allein verantwortliche Versicherungsnehmer der Beklagten als Haftpflichtversicherer. Bei diesem Unfall wurde der vollkaskoversicherte und mit Winterreifen ausgestattete Pkw des Geschädigten [REDACTED] - Opel Signum, Baujahr 2003, Mietwagengruppe 7 - fahruntauglich beschädigt und musste repariert werden. Die Reparatur dauerte 14 Tage. Der Geschädigte [REDACTED] mietete noch am Unfalltag bei der Klägerin als Autovermieter mit je einer Niederlassung in Rostock und Stralsund ein Ersatzfahrzeug der niedrigeren Mietwagengruppe 6 einschließlich Winterbereifung und Vollkaskoversicherung mit 500 € Selbstbeteiligung, das ihm die Klägerin von Stralsund zur Reparaturwerkstatt nach Bergen gegen 17.00 Uhr überführte. Über andere Tarife konkurrierender Autovermieter erkundigte sich der Geschädigte nicht. Der Geschädigte [REDACTED] unterzeichnete am selben Tag eine Sicherungsabtretungserklärung, in der er seine Schadensersatzansprüche gegen die Beklagte in Bezug auf die Mietwagenkosten abtrat. Der Geschädigte war auf die schnelle Ersatzwagenbeschaffung angewiesen, um von seinem Wohnort Stralsund seine Arbeitsstelle in Saßnitz zu erreichen. Nach erfolgter Reparatur holte die Klägerin das Mietfahrzeug vom Geschädigten ab. Mit Schreiben vom 30.11.2007 übersandte die Klägerin dem Geschädigten und der Beklagten eine Rechnung über die Mietwagenkosten in Höhe von insgesamt 3.061,95 €. Die Beklagte zahlte darauf 1.562,59 € und verweigerte weitere Zahlungen.

Mit der Klage macht die Klägerin die Differenz zwischen einer Abrechnung nach dem Moduswert des Schwacke-Automietpreisspiegels nebst unfallbedingter Erhöhung und Zusatzleistungen in Höhe von

nunmehr insgesamt 2.943,20 € sowie den gezahlten Kosten der Beklagten geltend. Die Beklagte erklärte die hilfsweise Aufrechnung mit unbezifferten möglichen Schadensersatzforderungen gegenüber der Klägerin wegen einer unterlassenen Aufklärung über den Umfang der Erstattungsfähigkeit des angebotenen Tarifes.

Die Klägerin behauptet, auf dem zeitlich und örtlich relevanten Markt sei tatsächlich kein anderer und wesentlich günstigerer Tarif für den Geschädigten zugänglich gewesen. Weder am Unfallort noch in Bergen sind Autovermieter ansässig, die Pkw der Gruppe 6 an sogenannte Walk-in-Kunden ohne Kreditkarte und Zusatzleistung wie Winterbereifung und Bringservice anbieten. Für den Geschädigten habe nur die Möglichkeit der Anmietung eines Ersatzfahrzeuges bei der Klägerin bestanden. Am Unfallort in Samtens werden keine und in Bergen nur zwei Autovermietungen betrieben, die Geschäftszeiten bis 18.00 Uhr aufwiesen. Der Geschädigte verfüge weder über eine Kreditkarte noch über weitere Geldmittel zur Vorfinanzierung des Mietfahrzeuges noch sei ihm ein wesentlich günstigerer Tarif zugänglich gewesen.

Sie ist der Ansicht, dass die Mietwagenkosten nach dem Moduswert nebst unfallbedingter 30%-iger Erhöhung und Zusatzleistungen angemessen und erforderlich seien. Eine Anrechnung ersparter Eigenaufwendungen komme nicht in Betracht, da der Geschädigte - unstraitig - ein klassenniedrigeres Fahrzeug (Honda CRV) angemietet habe.

Die Klägerin beantragt,

**die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 1.380,61 € nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 31.12.2007 zu zahlen.**

Die Beklagte beantragt,

**die Klage abzuweisen.**

Die Beklagte behauptet, der Geschädigte hätte ein Mietfahrzeug zu günstigeren Tarifen anmieten können. Sie ist der Auffassung, dass von den Gesamtkosten 10% an ersparten Eigenaufwendungen abzuziehen seien und ihr Schadensersatzansprüche wegen einer unterlassenen Aufklärung des Geschädigten von Seiten der Klägerin zustehen.

Die Parteien haben sich mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden erklärt. Im Übrigen wird Bezug genommen auf alle Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen und sonstigen Akteilen.

VERURTEILT  
 Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.380,61 € nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 31.12.2007 zu zahlen.

### Entscheidungsgründe

1. Die zulässige Klage ist überwiegend begründet.  
Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Erstattung der restlichen Mietwagenkosten aus abgetretenem Recht nach § 7 Abs. 1 StVG i.V.m. § 3 Nr. 1 PflichtVG nebst Zinsen.

a. Die Eintrittspflicht der Beklagten ist dem Grunde nach unstreitig ebenso wie die erfolgte Abtretung der Ansprüche.

b. Die geltend gemachten Mietwagenkosten sind in Höhe von 2.760,80 € zu erstatten.

aa. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes kann der Geschädigte nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB als Herstellungsaufwand Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch in seiner Lage für zweckmäßig und notwendig halten darf (vgl. Urteil vom 14.10.2008 - VI ZR 308/07 m.w.N.). Der Geschädigte hat nach dem aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebot im Rahmen des ihm Zumutbaren stets den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen. Das bedeutet für den Bereich der Mietwagenkosten, dass er von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt - nicht nur für Unfallgeschädigte - erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeugs (innerhalb eines gewissen Rahmens) grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis verlangen kann. Dabei darf nach § 287 ZPO das Gericht die Höhe des Schadens unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung schätzen. Die Art der Schätzungsgrundlage gibt § 287 ZPO indes nicht vor. Die Schadenshöhe darf lediglich nicht auf der Grundlage falscher oder offenbar unsachlicher Erwägungen festgesetzt werden und ferner dürfen wesentliche die Entscheidung bedingende Tatsachen nicht außer Acht bleiben. Auch darf das Gericht nicht in für die Streitentscheidung zentralen Fragen auf nach Sachlage unerlässliche fachliche Erkenntnisse verzichten. Gleichwohl können in geeigneten Fällen Listen oder Tabellen bei der Schadensschätzung Verwendung finden. Sie müssen es aber nicht; insbesondere dann, wenn das Gericht berechtigte Zweifel an ihrer Eignung hat, kann es die Heranziehung einer bestimmten Liste ablehnen. Die Problematik der Schwackeliste und des Fraunhofer-Werkes sind dem Gericht bekannt. Es ist dem Gericht auch nicht verwehrt, sich diesen Bedenken insbesondere dann anzuschließen, wenn es sie aufgrund rechnerischer oder methodischer Überlegungen bestätigt oder widerlegt sieht, und eine der beiden Listen nicht als Schätzgrundlage heranzieht. Das Gericht war auch nicht verpflichtet, seine Bedenken gegen die Listen durch Sachverständige auf ihre Berechtigung prüfen zu lassen, zumal in einem ähnlichen Verfahren vor dem Amtsgericht Bergen das zur



Prüfung der Angemessenheit der Mietwagenkosten in Auftrag gegebene Sachverständigengutachten unergiebig blieb, weil die Mietwagenfirmen die Anfragen nicht beantworteten (Urteil des AG Bergen, 2 C 362/06).

bb. Das Gericht legt seiner Schätzgrundlage die sogenannte Schwackeliste zu Grunde. Sie ist in ständiger Rechtsprechung von den oberen Gerichten anerkannt, unterscheidet zwischen Normal- und Unfallersatztarifen und enthält Differenzierungen hinsichtlich verschiedener Postleitzahlenbereiche. Ob die gegen sie vorgebrachten Einwände gerechtfertigt sind, vermag das Gericht nicht zu entscheiden. Denn auch gegen das sogenannte Fraunhofer-Werk werden beachtliche Einwände erhoben, zu deren Überprüfungen das Gericht sich mit dem ihm zur Verfügung stehenden Mitteln außer Stande sieht.

Nach der anzuwendenden Schwackeliste ist für ein Fahrzeug der Mietwagengruppe 6 ein Wochenmietpreis von hier geltend gemachten 912,00 € brutto zuzüglich 20% unfallbedingtem Aufschlag und Nebenkosten für Winterreifen in Höhe von 15,00 € pro Tag, die Kosten für das Bringen und Abholen des Mietwagens von je 25,00 € und die Vollkaskoversicherung in Höhe von 156,00 € je Woche, also insgesamt 2.760,80 € brutto anzusetzen. In Bezug auf den Wochenmietpreis hat das Gericht den Moduswert für das Postleitzahlengebiet des Geschädigten herangezogen. Denn in dem vorliegenden örtlichen Bereich Stralsund/Rügen ist die Auswahl an Mietwagenanbietern im Gegensatz zu Großstädten erheblich geringer und der Wettbewerb dadurch bedingt weniger stark ausgeprägt, sodass mit dem Moduswert ein gewichteter Durchschnitt sachgerechter ist.

Der Wochenmietpreis war nach Auffassung des Gerichtes unfallbedingt gegenüber dem Normaltarif mit 20 % zu erhöhen, was das Gericht nach § 287 ZPO ebenfalls schätzen durfte.

cc. Dieser sich daraus errechnende Mietwagenpreis war nach der Überzeugung des Gerichtes auch erforderlich. Für den Geschädigten war auf dem örtlich relevanten Markt kein günstigerer Tarif zugänglich. Der Geschädigte verunfallte in einer ländlichen Gegend auf Rügen. Am Unfallort gibt es nach eigener Sachkunde des Gerichts keine Mietwagenfirma. In Bergen befinden sich zwei Anbieter. Der Geschädigte befand sich auf dem Arbeitsweg zwischen seiner Wohnung und Arbeitsstelle. Dass der Geschädigte hier auf eine ihm bekannte Mietwagenfirma seines Wohnortes am späteren Nachmittag in der Reparaturwerkstatt zurückgreift, ist deshalb nicht zu beanstanden. Eine Erkundigung in Bergen bei den dort ansässigen Mietwagenfirmen war dem Geschädigten nicht zuzumuten, dann das hätte eine weitere unangemessene zeitliche Verzögerung bedeutet, ohne dass hier die Gewähr bestanden hätte, dass der Geschädigte sofort ein vergleichbares Fahrzeug für den benötigten Zeitraum erhalten hätte. Der Geschädigte verstößt auch noch nicht allein deshalb gegen seine Pflicht zur Schadensgeringhaltung, weil er einen Pkw zu einem gegenüber einem "Normaltarif" erhöhten



Unfallersatztarif anmietete, soweit die Besonderheiten dieses Tarifs mit Rücksicht auf die Unfallsituation (etwa die Vorfinanzierung, das Risiko eines Ausfalls mit der Ersatzforderung wegen falscher Bewertung der Anteile am Unfallgeschehen durch den Kunden oder das Mietwagenunternehmen und Ähnliches) einen gegenüber dem "Normaltarif" höheren Preis bei Unternehmen dieser Art aus betriebswirtschaftlicher Sicht rechtfertigen, weil sie auf Leistungen des Vermieters beruhen, die durch die besondere Unfallsituation veranlasst und infolge dessen zur Schadensbehebung nach § 249 BGB erforderlich sind.

Inwieweit dies der Fall ist, darf das Gericht nach § 287 ZPO schätzen. Dabei kommt unter Umständen auch ein pauschaler Aufschlag auf den Normaltarif in Betracht. Auch ist es nicht erforderlich, die Kalkulation des konkreten Unternehmens nachzuvollziehen. Vielmehr hat sich die Prüfung darauf zu beschränken, ob spezifische Leistungen bei der Vermietung an Unfallgeschädigte bei Unternehmen dieser Art den Mehrpreis rechtfertigen.

Davon geht das Gericht nach seiner Überzeugung aus. Die Klägerin ist ein vergleichsweise kleines Unternehmen mit insgesamt zwei Vermietstationen in Rostock und Stralsund. Es besteht insoweit schon ein erhöhtes Sicherheitsbedürfnis gegenüber zum Teil sogar europaweit agierenden Mietwagenunternehmen. Weiterhin bietet die Klägerin aufgrund ihrer nur zwei Niederlassungen in Mecklenburg-Vorpommern die Fahrzeuge außerhalb ihrer Geschäftsräume an und erbringt dadurch weitere spezifische unfallbedingte Leistungen. Zudem hat sie im Unfallgeschäft mehr Fahrzeuge vorzuhalten, als es bei einer Vermietung im Normalgeschäft mit vorheriger Bestellung nötig wäre.

Über das objektiv erforderliche Maß hinaus kann der Geschädigte im Hinblick auf die gebotene subjektbezogene Schadensbetrachtung den übersteigenden Betrag nur ersetzt verlangen, wenn er darlegt und erforderlichenfalls beweist, dass ihm unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie der gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten unter zumutbaren Anstrengungen auf dem in seiner Lage zeitlich und örtlich relevanten Markt kein wesentlich günstigerer "(Normal-)Tarif" zugänglich war. Hierbei handelt es sich nicht um eine Frage der Schadensminderungspflicht im Sinne des § 254 BGB, sondern um eine Anspruchsvoraussetzung, für die der Kläger die Beweislast trägt. Für die Frage der Zugänglichkeit ist auf die konkreten Umstände des Einzelfalles abzustellen, wobei an den Geschädigten hinsichtlich der Anmietung eines Ersatzfahrzeugs jedoch keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden dürfen. Es kommt insbesondere auf die Frage der Erkennbarkeit der Tarifunterschiede für den Geschädigten darauf an, ob ein vernünftiger und wirtschaftlich denkender Geschädigter unter dem Aspekt des Wirtschaftlichkeitsgebots zu einer Nachfrage nach einem günstigeren Tarif gehalten gewesen wäre. Das ist der Fall, wenn er Bedenken gegen die Angemessenheit des ihm angebotenen Unfallersatztarifs haben muss, die sich insbesondere aus dessen Höhe ergeben können. Dabei kann es je nach Lage des Einzelfalles auch erforderlich sein, sich nach anderen Tarifen zu erkundigen und gegebenenfalls ein oder zwei Konkurrenzangebote einzuholen. In diesem Zusammenhang kann es auch eine Rolle spielen, wie schnell der Geschädigte ein Ersatzfahrzeug benötigt. Allein das allgemeine Vertrauen darauf, der ihm vom Autovermieter angebotene

**BAV**

Bundesverband der  
Autovermieter Deutschlands e.V.  
Obentrautstr. 16-18 · 10963 Berlin

Tarif sei möglicherweise auf seine speziellen Bedürfnisse zugeschnitten, rechtfertigt es dagegen nicht, zu Lasten des Schädigers und seines Haftpflichtversicherers ungerechtfertigt überhöhte und nicht durch unfallbedingte Mehrleistungen des Vermieters gedeckte Unfallersatztarife zu akzeptieren. Wenn der angebotene Tarif erheblich über den in der sogenannten "Schwackeliste" aufgezeigten Tarifen liegt und damit auffällig hoch ist, wird es für den Geschädigten in der Regel nahe liegen, sich nach anderen Tarifen zu erkundigen. Das gilt jedenfalls dann, wenn zwischen dem Unfall und der Anmietung des Ersatzfahrzeugs ein erheblicher Zeitraum liegt und auch keine Anhaltspunkte für eine besondere Eilbedürftigkeit der Anmietung vorliegen, die gegen eine Erkundigungspflicht bezüglich günstigerer Tarife bzw. Anbieter sprechen könnten.

dd. Vorliegend lagen zwischen Unfall und Anmietung des Ersatzfahrzeuges nur wenige Stunden. Es bestand eine Eil- bzw. Notsituation für den Geschädigten. Des Weiteren war der von der Klägerin vorgelegte Tarif nur geringfügig höher als der Mietpreis nach der Schwackeliste. Bedenken brauchte der Geschädigte deshalb nicht zu haben und notwendig weitere Erkundigungen über günstigere Tarife anderer Anbieter einzuholen.

Ist wie hier die Inanspruchnahme eines Unfallersatztarifs grundsätzlich gerechtfertigt und kann dieser durch einen Aufschlag zum Normaltarif geschätzt werden, trägt der Schädiger die Darlegungs- und Beweislast, wenn er geltend macht, dass dem Geschädigten ein günstigerer Tarif nach den konkreten Umständen "ohne weiteres" zugänglich gewesen sei (Urteil des BGH vom 24. Juni 2008 - VI ZR 234/07). Das ist im vorliegenden Fall der Beklagten nicht gelungen. Für ihre Behauptungen hat sie kein Beweis angeboten. Ein Sachverständigengutachten brauchte das Gericht aus dem schon oben genannten Grund nicht nachzugehen, insofern konnte es jenes Gutachten verwerten, § 411a ZPO. Die Frage, ob ein Unfallersatztarif aufgrund unfallspezifischer Kostenfaktoren erforderlich im Sinne des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB ist, kann ohnehin offen bleiben, wenn wie hier feststeht, dass dem Geschädigten die Anmietung zum "Normaltarif" nach den konkreten Umständen nicht zugänglich gewesen ist, denn der Geschädigte kann in einem solchen Fall einen den "Normaltarif" übersteigenden Betrag im Hinblick auf die subjektbezogene Schadensbetrachtung auch dann verlangen, wenn die Erhöhung nicht durch unfallspezifische Kostenfaktoren gerechtfertigt wäre (vgl. Urteile des BGH vom 13. Juni 2006 - VI ZR 161/05 -; vom 4. Juli 2006 - VI ZR 237/05 -; vom 12. Juni 2007 - VI ZR 161/06 -; vom 26. Juni 2007 - VI ZR 163/06 und vom 24. Juni 2008 - VI ZR 234/07).

ee. Der Geschädigte braucht sich auch keine ersparten Eigenaufwendungen anrechnen lassen. Sein beschädigtes Fahrzeug zählte zur Mietwagengruppe 7. Angemietet hatte er unstreitig einen Honda der rangniedrigeren Gruppe 6, sodass eine Anrechnung nicht mehr in Betracht kommt.

BERGEN

ff. Die Beklagte kann auch nicht mit eigenen Schadensersatzansprüchen aufrechnen. Nach der von der Beklagten zitierten Rechtsprechung hat der Vermieter, wenn er dem Unfallgeschädigten einen Tarif anbietet, der deutlich über dem "Normaltarif" auf dem örtlich relevanten Markt liegt, den Mieter darüber aufzuklären, dass dadurch die Gefahr bestehe, dass die Haftpflichtversicherung nicht den vollen Tarif übernehme (BGH vom 05.10.2006 - XII ZR 50/04).

Diese Rechtsprechung ist jedoch von der neueren hier zu Grunde gelegten Rechtsprechung des VI. Senates des BGH überholt und daher nicht auf den vorliegenden Fall anzuwenden. Denn der VI. Senat hat mehrfach ausführlich die Voraussetzungen für die Erstattungsfähigkeit von Mietwagenkosten, insbesondere den Ersatz von unfallbedingten Mehrkosten dargelegt. Weil diese Voraussetzungen hier gegeben sind, kann nicht mit der Annahme eines Schadensersatzanspruches wegen einer unterbliebenen Aufklärung dahingehend, dass diese höheren Kosten unter Umständen nicht getragen werden, dieser Anspruch wieder beseitigt oder jedenfalls reduziert werden. Die Klägerin hat zudem sich an den Mietwagenpreisen der Schwackeliste orientiert und einen unfallbedingten Aufschlag vorgenommen. Die in der Schwackeliste aufgeführten Tarife für das Postleitzahlengebiet des Geschädigten erachtet das Gericht als "Normaltarif". Diesen hat die Klägerin zu Grunde gelegt und unter den vom VI. Senat aufgestellten Voraussetzungen aufgrund der unfallbedingten Mehrkosten erhöht.

Aus dem Vorgenannten resultiert daraus ein zu erstattender Gesamtbetrag von 2.760,80 € brutto. Abzüglich der bereits gezahlten Kosten der Beklagten in Höhe von 1.562,59 € verbleibt zu Gunsten der Klägerin ein Betrag in Höhe von 1.198,21 €.

b. Der Zinsanspruch folgt aus Verzug nach §§ 286, 288 BGB.

2. Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Trost  
Richter

Ausgefertigt  
Bergenauf/Ragen, 03.03.2009

Lieberwirth  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

